

Satzung Lernblinker Berlin e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Lernblinker Berlin.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt durch seine Arbeit die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Vereinszweck wird erreicht durch

- die Durchführung von Projekten, die bildungsergänzend die Erziehung, Integration und Inklusion in Kooperation mit Schulen und Kita's fördern
- die Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen in Kooperation mit Schulen mit kulturellen, medienpädagogischen, allgemeinbildenden und umweltbildenden Inhalten
- Durchführung von Workshops und Projekten zur Förderung und Entwicklung von Persönlichkeits-, Konfliktlösungs- und Teamkompetenzen, insbesondere zur Förderung von Toleranz und Wertschätzung
- die Fortbildung und Integration aller an der Erziehung beteiligten
- Durchführung von Fachtagungen mit besonderem Schwerpunkt auf die Gesundheitsvorsorge im Bereich Schule und Familie
- Erstellung und Veröffentlichung von vereinseigenen Filmen und Publikationen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Natürliche Personen dürfen sowohl aktive als auch passive Mitglieder werden. Juristische Personen dürfen nur passive Mitglieder werden.

2. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag, der Name und Adresse der/des Beitrittswilligen enthalten muss.

3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsregeln gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Finanzen des Vereins werden durch eine Honorarordnung und eine Mitgliedsbeitragsordnung geregelt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und Kriterien für die Ermäßigung oder den Erlass des Mitgliedsbeitrags.

Die für den Vereinszweck erforderlichen Geldmittel werden außerdem aufgebracht durch:

- Spenden
- Zuwendungen und Zuschüsse.

§7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

c) die Kassenprüfung

§8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden aktiven Mitgliedern. Zur Ausübung des Amtes muss das Mitglied mindestens 21 Jahre alt sein und hat seinen Hauptwohnsitz in Deutschland.

Er wird auf zwei Jahre gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

2) Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Die Vorstanderschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand erhält Bank- und Kassenvollmacht.

4) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen

- Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- Übernahme von Verpflichtungen gemäß der Satzung.

Er darf keine Verpflichtungen eingehen, die satzungsfremden Zwecken dienen und die Mittel des Vereins übersteigen.

2. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, soweit diese Aufgaben nicht durch eine/n Geschäftsführer/in wahrgenommen werden.

3. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand ernennt im Bedarfsfall eine/n Geschäftsführer/in, die/der Vorstandsmitglied sein kann.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Vorstandssitzungen finden mindestens ein Mal jährlich und nach Bedarf statt.
2. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle anzufertigen. Diese müssen von dem Protokollanten und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
3. Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre schriftliche Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern gemäß §4.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt.
3. Mit der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Rechnungslegung des Vorstands und die Entlastung des Vorstands:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
2. Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstands,
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins,
4. Bestellung einer Rechnungsprüfung.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung ihren Versammlungsleiter.
- 2) Die Wahl des Versammlungsleiters ist auf Verlangen geheim.
- 3) Beschließende Stimmen haben nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 21. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 4) Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Diese müssen von dem Protokollanten und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
- 6) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§14 Der/die Kassenprüfer/in

- a) Der/die Kassenprüfer/in ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung. Er/sie darf nicht dem Vorstand angehören und arbeitet ehrenamtlich.
- b) Der/die Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.
- c) Der/die Kassenprüfer/in hat die Rechnungs- und Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres durchzuführen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat dem/der Kassenprüfer/in alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

§16 Geltung

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sollte das Registergericht Einsprüche gegen einzelne Formulierungen der Satzung vorbringen, so ist der Vorstand berechtigt, diese Formulierungen zu ändern, so dass die neue Festlegung die der zu ersetzenden Formulierung soweit wie möglich nahe kommt.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs.1 S.4 BGB.

Berlin, 19.03.2016